



2025-0.060.143-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Planai Grundstückssicherung GmbH (FN 249872i) als Anbieterin des digitalen Fernsehprogrammes „Schladming-Dachstein TV“ die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass die im Jahr 2023 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der an ihr mittelbar beteiligten Raiffeisen-Landesbanken Steiermark AG nicht bis zum 31.12.2024 (insbesondere nicht im Rahmen der am 16.12.2024 erfolgten Aktualisierungsmeldung) der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2024 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.03.2025 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten gegen die Planai Grundstückssicherungs GmbH (in Folge auch: Mediendiensteanbieterin) ein, weil der KommAustria Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen nicht bis zum 31.12.2024 bekannt gegeben wurden. Konkret kam es zu Anteilsverschiebungen an der Mediendiensteanbieterin, die das digitale Fernsehprogramm „Schladming-Dachstein TV“ anbietet.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zum Schreiben der KommAustria Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass sie von der Gesellschafterin der Planai - Hochwurzen - Bahnen Gesellschaft m.b.H., der RLB-Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H., welche mit 2,12 % an der Planai - Hochwurzen - Bahnen Gesellschaft m.b.H. beteiligt ist, nicht über den Eigentümerwechsel informiert worden sei; deshalb wären die Änderungen der Mediendiensteanbieterin nicht bekannt gewesen und hätte die Mediendiensteanbieterin die



bisherigen Eigentumsverhältnisse unverändert bestätigt. Die Mediendiensteanbieterin bitte um Einstellung des Rechtsverletzungsverfahrens.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendiensteanbieterin ist aufgrund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.10.2019, KOA 4.423/19-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogrammes „Schladming-Dachstein TV“.

Die Mediendiensteanbieterin steht im 100 % Eigentum der Planai - Hochwurzen - Bahnen Gesellschaft m.b.H. (FN 079396i). Gesellschafterin an dieser ist unter anderem die RLB - Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H. (FN 033099a), die zu 100 % im Eigentum der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (FN 264700s) steht. Bis zum 19.09.2023 waren Gesellschafter der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG die RLB-Stmk Holding eGen (86,87 %) und die steirischen Raiffeisenbanken (gemeinsam 13,13 %).

Auf Grund der Einbringungsverträge vom 19.09.2023 brachten die steirischen Raiffeisenbanken jeweils ihre Aktien der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG in die RLB-Stmk Holding eGen ein, sodass diese seit diesem Zeitpunkt Alleinaktionärin der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist; diese Änderung wurde am 01.02.2024 im Firmenbuch eingetragen.

Die genannte Änderung in den mittelbaren Eigentumsverhältnissen der Mediendiensteanbieterin wurde der KommAustria bisher nicht angezeigt. Am 16.12.2024 erfolgte zwar eine Aktualisierung gemäß § 10 Abs. 7 Satz 3 AMD-G für das Jahr 2024 (vgl. GZ 2024-0.936.672); in dieser wurden die Angaben hinsichtlich der bisherigen Eigentumsverhältnisse an der Mediendiensteanbieterin aber unverändert bestätigt, d.h. die obgenannte Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde im Rahmen dieser Aktualisierung für das Jahr 2024 nicht angezeigt. Somit wurden die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an der Mediendiensteanbieterin der Regulierungsbehörde nicht bis zum 31.12.2024 bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung des digitalen Fernsehprogramms „Schladming-Dachstein TV“ sowie zu der mit Schreiben vom 16.12.2024 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Mediendiensteanbieterin ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Mediendiensteanbieterin die Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von der Mediendiensteanbieterin zugestanden.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Die § und 10 Abs. 7 AMD-G lautet (Unterstreichungen hinzugefügt):

„*Mediendiensteanbieter*

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...]"

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten (insbesondere auch hinsichtlich der direkten und indirekten



Eigentumsverhältnisse) jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ist es sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die Mediendiensteanbieterin ist als Anbieterin eines zulassungspflichtigen Fernsehprogramms gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die vor dem 31.12.2024 eingetretenen Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen der Mediendiensteanbieterin nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2024 der KommAustria angezeigt wurden.

Die Mediendiensteanbieterin wäre jedenfalls verpflichtet gewesen, die genannte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist. Es war daher eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung



vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter die in der Bestimmung genannten Daten jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

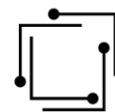
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.060.143-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 13.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)